

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Körperschaft

- (1) Die am 13.06.1990 gegründete Körperschaft (Sportverein) führt den Namen: "Gesundheit 2000" e. V.
- (2) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Cottbus und ist dort in das Vereinsregister unter der Nr. 214 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Körperschaft

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, den Sport zur Entwicklung, Erhaltung und Wiedergewinnung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit einzusetzen und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung sportlicher Übungen in Gesundheits-, Rehabilitations-, Behinderten- und Integrationssportgruppen;
 - Unterstützung anderer gemeinnütziger Träger bzw. öffentlicher Einrichtungen bei der Organisation und Durchführung von Gesundheits-, Rehabilitations- und Integrationssport;
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig.
 - Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Sie bezweckt keine eigene Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinn.
 - Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
 - Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4) Grundsätze die Körperschaft
 - Sie tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.
 - Sie vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert und an berechtigte Dritte weitergegeben.
- (2) Der Umfang der Datensätze und dessen Weitergabe ist in der Datenschutzordnung des Vereines geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Körperschaft können alle natürlichen Personen durch schriftliche Erklärung beitreten. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Körperschaft an.
- (2) Die Körperschaft setzt sich zusammen aus
 - 2.1. Aktiven Mitgliedern;
 - 2.2. Fördernden Mitgliedern, sie unterstützen die Ziele und Arbeit der Körperschaft, ohne Vollmitglieder zu sein;
 - 2.3. Ehrenmitgliedern, diese werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Körperschaft auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht, fördernde Mitglieder nur Rederecht.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins zu verhalten, Kameradschaft und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und sich jeglicher vereinsschädigender Handlungen zu enthalten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann in zwei Raten entrichtet werden und wird spätestens 3 Monate nach Beginn des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember;
 - Streichung aus der Mitgliederliste sie wird vom Vorstand vorgenommen, wenn ein Mitglied sich länger als 6 Monate nicht am Vereinsleben beteiligt hat;
 - Ausschlussverfahren es wird durch den Vorstand eingeleitet, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung endgültig in geheimer Abstimmung entscheidet.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein wird die Einwilligung in die Datenverarbeitung dem ausscheidenden Mitglied ausgehändigt.
- (8) Der Widerruf zur Einwilligung der erhobenen Pflichtdaten bei der Datenerhebung bedeutet das Ausscheiden des Mitglieds.

§ 5

Organe der Körperschaft

Die Organe der Körperschaft:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Körperschaft. Ihr gehören alle Mitglieder der Körperschaft an und sie berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Arbeit der Körperschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich über die Abteilungen und Gruppen eingeladen.
 - Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel Mitglieder anwesend ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren einzeln die Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl in Folge ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit Entlastung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (8) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden; sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, und bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei gemeinsam vertreten die Körperschaft.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte im Sinne des Zweckes der Körperschaft und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er hat das Recht, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Körperschaft verbindliche Ordnungen zu erlassen, Festlegungen zur Struktur zu treffen und für die Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- (5) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
 - Eine Kooptierung von Mitgliedern der Körperschaft auf zeitweilig nicht besetzte Positionen im Vorstand mit Ausnahme der/des Vorsitzenden ist bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl möglich.

§ 8

Finanzen

(1) Die Körperschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

- (2) Für die Benutzung vereinseigener Geräte und Ausstattung für andere als satzungsgemäße Zwecke bzw. durch Dritte ist eine kostendeckende Leihgebühr zu erheben.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse der Körperschaft, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung und schlagen gegebenenfalls den Vorstand bei Neuwahlen zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung vor.

§ 9

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wenn sie als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgesehen war.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den Landessportbund und an den Behinderten-Sportverband Brandenburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Gesundheits-, Behinderten-, Rehabilitations- und Integrationssports zu verwenden haben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 12.05.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 25.04.2019 außer Kraft gesetzt.

Änderungen in der Satzung

- Neu § 3 Datenschutz
- ❖ Neu Nummerierung der Paragraphen ab § 3 fortlaufend von § 4 bis § 10
- ❖ Neu in § 4 Mitgliedschaft der Satz (7) und (8)
- Geändert in § 7 Vorstand Satz (1) Begründung: Der/die Verbandsarzt/-ärztin ist nicht mehr Mitglied des Vorstands. Er/Sie sind Mitglied des Vereins und steht als beratende/r und/oder betreuende/r Ärztin/Arzt den Sportgruppen im allgemeinen Rehasport jederzeit zur Verfügung.
- ❖ Neu § 9 Absatz 2 steuerbegünstigter Zwecke (statt: seines Zweckes)
- ❖ Neu § 9 Absatz 2 Landessportbund Brandenburg (statt: Landessportbund)